

Wegen Ablauf der Amtszeit und Eintritt in den Ruhestand des derzeitigen Stelleninhabers am 30.11.2025 ist die Stelle des/der

## **Oberbürgermeisters / Oberbürgermeisterin**

der Großen Kreisstadt Leonberg (rd. 49.760 Einwohner) zum 01.12.2025 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, den 28.09.2025, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, den 12.10.2025, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Montag, den 01.09.2025, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Oberbürgermeister Cohn, Rathaus Leonberg, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg, in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „**Oberbürgermeisterwahl**“ eingereicht werden. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- Fünfzig (50) Unterstützungsunterschriften von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (kostenfrei erhältlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses)
- eine Wählbarkeitsbescheinigung für die Wahl ausgestellt von der Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 GemO vorliegt
- Unionsbürger/innen müssen außerdem eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a, Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ort und Zeit der persönlichen öffentlichen Vorstellung werden rechtzeitig mitgeteilt.